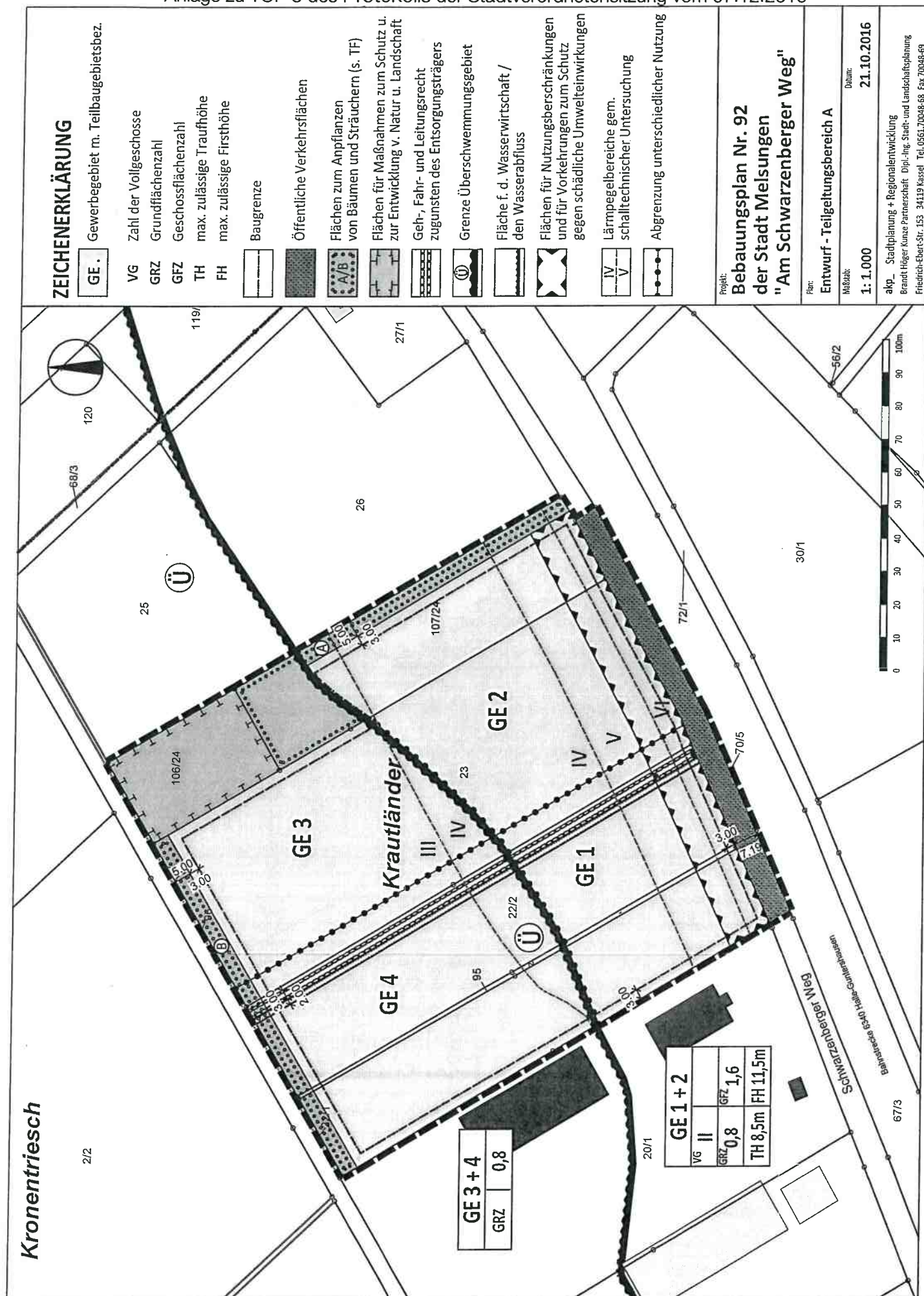
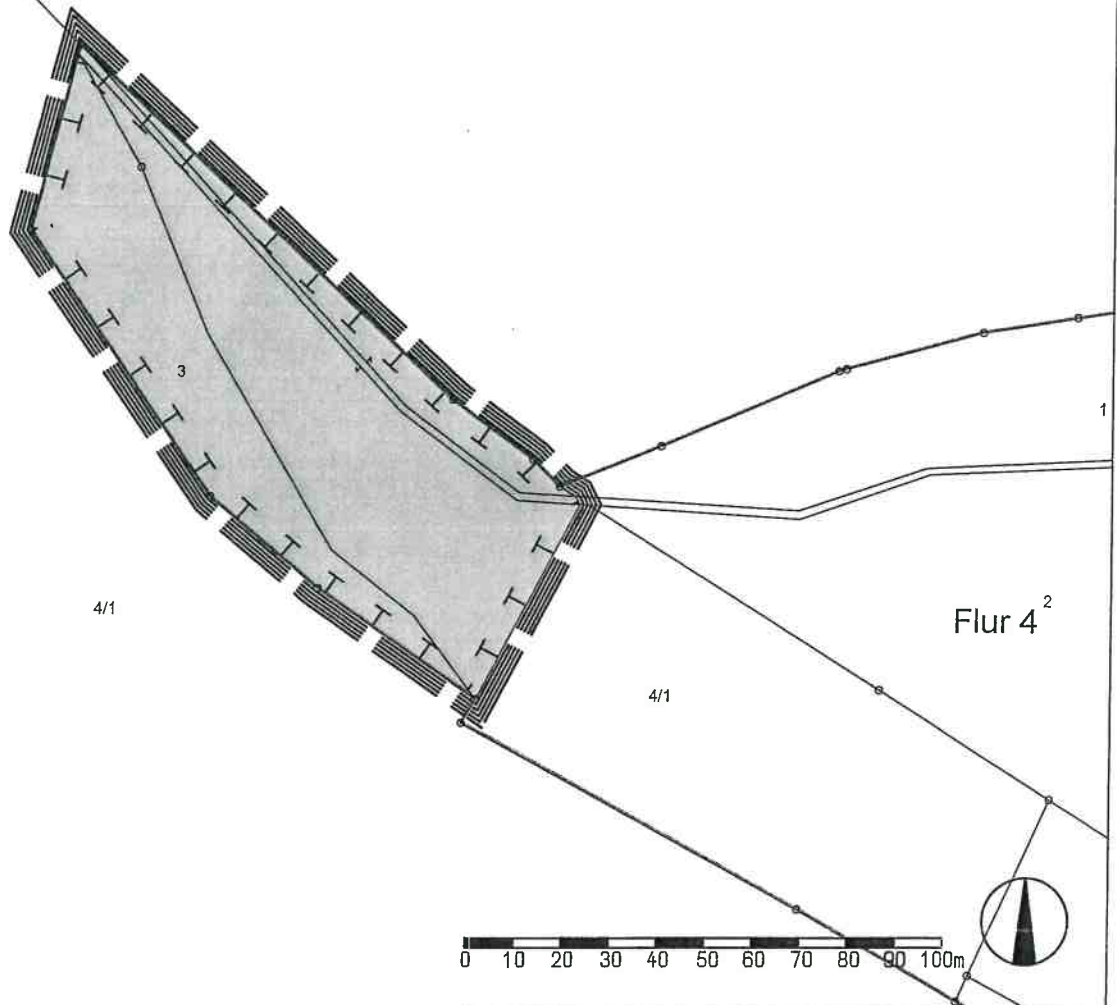






Projekt:

Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Melsungen "Am Schwarzenberger Weg"

Plan:

Entwurf - Teilgeltungsbereich B

Maßstab:

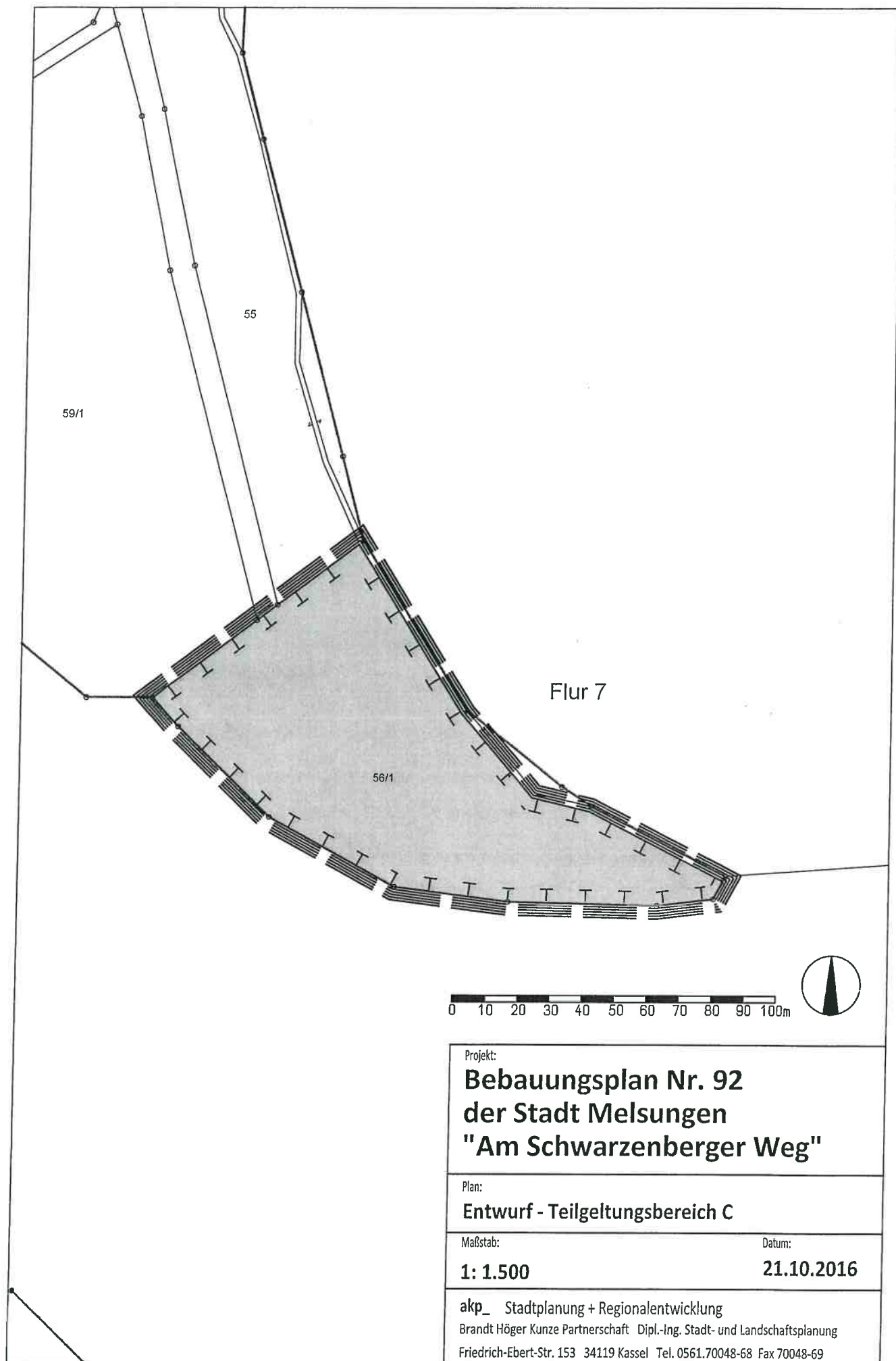
1: 1.500

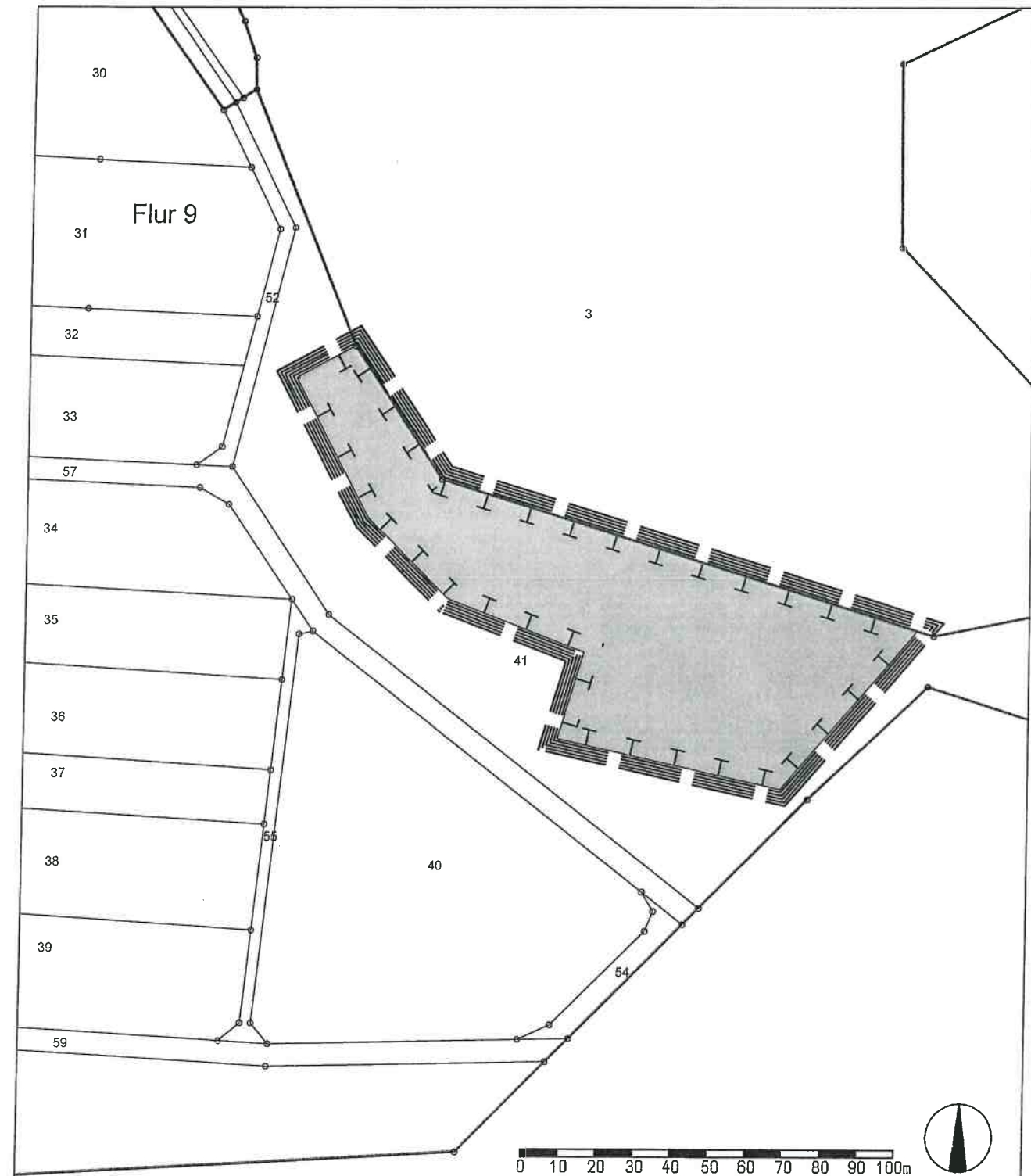
Datum:

21.10.2016
akp_ Stadtplanung + Regionalentwicklung

Brandt Höger Kunze Partnerschaft Dipl.-Ing. Stadt- und Landschaftsplanung

Friedrich-Ebert-Str. 153 34119 Kassel Tel. 0561.70048-68 Fax 70048-69





0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m



Projekt:

Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Melsungen "Am Schwarzenberger Weg"

Plan:

Entwurf - Teilungsbereich D

Maßstab:

1: 1.500

Datum:

21.10.2016

akp_ Stadtplanung + Regionalentwicklung

Brandt Höger Kunze Partnerschaft Dipl.-Ing. Stadt- und Landschaftsplanung

Friedrich-Ebert-Str. 153 34119 Kassel Tel. 0561.70048-68 Fax 70048-69

STADT MELSUNGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 92 „AM SCHWARZENBERGER WEG“

GEMARKUNG SCHWARZENBERG

ENTWURF

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 11 BauNVO und §§ 8 und 9 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO)

- 1.1.1 Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird durch § 8 BauNVO unter Berücksichtigung der Textlichen Festsetzung 1.1.3 bis 1.1.4 bestimmt.
- 1.1.2 Innerhalb des Teilgeltungsbereichs GE 3 und GE 4 sind aufgrund der Lage im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Fulda Geländeerhöhungen und Hochbauten jeglicher Art unzulässig. Die zulässige bauliche Nutzung beschränkt sich hier auf Stellplätze, Lagerflächen und sonstige Nebenanlagen, die keine Hochbauten sind.
- 1.1.3 Unzulässig sind im gesamten Gewerbegebiet Tankstellen sowie Einzelhandelsbetriebe und Großhandelsbetriebe. Abweichend hiervon sind Verkaufsflächen innerhalb von produzierenden, reparierenden oder installierenden Betrieben, die zur Vermarktung eigener oder weiterverarbeiteter Erzeugnisse dienen, ausnahmsweise zulässig; die Verkaufsfläche darf nur einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Betriebsfläche (maximal 10%, jedoch nicht mehr als 100 m²) einnehmen. Darüber hinaus sind die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO in Gewerbegebieten ansonsten ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter allgemein unzulässig.
- 1.1.4 Im Teilbaugebiet GE 1 und GE 4 sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die folgende Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ vom Dezember 2006 nicht überschreiten:

LEK, tags = 60 dB(A), LEK, nachts = 60 dB(A)

Im Teilbaugebiet GE 2 und GE 3 sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die folgende Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ vom Dezember 2006 nicht überschreiten:

LEK, tags = 60 dB(A), LEK, nachts = 54 dB(A)

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006, Abschnitt 5. Die DIN 45691 kann bei der Stadt Melsungen eingesehen werden. Die Einhaltung der oben festgesetzten Werte ist im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 ff. BauNVO)

1.2.1 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl, der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse (Z) sowie der Höhe baulicher Anlage (Traufhöhe TH bzw. Firsthöhe FH) entsprechend den Angaben in der Planzeichnung bestimmt.

1.2.2 Bei der Bestimmung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen gilt als Bezugspunkt für die Firsthöhe (FH) die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, als Bezugspunkt für die Traufhöhe (TH) die Höhenlage der Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut. Im Falle von Flachdächern gilt die festgesetzte Traufhöhe als maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen. Als unterer Bezugspunkt gilt in allen Fällen die Höhe des Schwarzenberger Wegs im Mittelpunkt der Gebäudeseite, die der Erschließungsstraße zugewandt ist. Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen durch untergeordnete betriebsnotwendige Teile baulicher Anlagen (z. B. Schornsteine, Fahrstuhlschachtaufbauten etc.) ist ausnahmsweise zulässig.

1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

Außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Baufenster sind keine Hochbauten (Haupt- oder Nebenanlagen) zulässig.

1.4 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Flächen für das Wenden von Fahrzeugen, die das Baugebiet anfahren, sind auf dem Grundstück nachzuweisen, sofern die öffentlichen Verkehrsflächen hierfür nicht ausreichend dimensioniert sind und müssen zu jeder Tageszeit zur Verfügung stehen.

1.5 Nutzungsbeschränkungen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz des Menschen in gewerblich genutzten Aufenthaltsräumen sind Fenster dieser Räume nicht innerhalb der dargestellten Fläche für „Nutzungsbeschränkungen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ anzuordnen. Für die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche III bis VI muss zudem für alle Aufenthaltsräume – hier insbesondere Büro- und Unterrichts-/Seminarräume sowie Pausen- und Ruheräume - ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Hierzu sind die Außenbauteile der Gebäudekörper entsprechend der nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (vom November 1989) definierten Lärmpegelbe-

reiche zu planen und auszuführen.

Die Lärmpegelbereiche sowie die zugeordneten Schalldämmmaße sind der unten stehenden Tabelle zu entnehmen.

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel	resultierendes bewertetes Schalldämm-Maß (erf. $R'_{w,res}$)	
		für Aufenthaltsräume in Wohnungen	für Büroräume* und ähnliches
III	61 bis 65 dB(A)	35 dB	30 dB
IV	66 bis 70 dB(A)	40 dB	35 dB
V	71 bis 75 dB(A)	45 dB	40 dB
VI	76 bis 80 dB(A)	50 dB	45 dB

An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die DIN 4109 kann bei der Stadt Melsungen eingesehen werden.

1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB)

- 1.6.1 Die innerhalb der festgesetzten „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ bestehenden Gehölzbestände sind zu erhalten. Im Übrigen ist die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- 1.6.2 Innerhalb des Überschwemmungsgebiets der Fulda sind alle Flächenbefestigungen wasserdurchlässig herzustellen. Darüber hinaus sind Stellplätze innerhalb des gesamten Geltungsbereichs mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasengittersteinen, Pflaster mit einem Fugenanteil von mindestens 20 Prozent oder wassergebundener Decke zu befestigen.
- 1.6.3 Auf den privaten Baugrundstücken ist je 1.000 m² versiegelter Fläche eine Regenrückhaltung im Umfang von 20 m³ vorzusehen und gedrosselt (bei einem Drosselabfluss von 1,5 l/s) in die als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ festgesetzte Entwässerungsmulde abzuleiten. Die Verwertung als Brauchwasser ist zulässig.
- 1.6.4 Innerhalb der als TEILGELTUNGSBEREICHE B, C und D dargestellten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ist die Neuanlage edellaubholzreicher Laubwälder auf ehemaligen Fichtenbeständen umzusetzen. Entlang der innerhalb der Teilgeltungsbereiche gelegenen Bachläufe sind darüber hinaus standortgerechte Ufergehölze anzulegen (insbesondere Erle, einreihige Pflanzung).

1.7 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

- 1.7.1 Auf den privaten Grundstücksflächen ist je 200 m² Grundstücksfläche ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen (StU min 10/12) und dauerhaft zu un-

terhalten. Pflanzverpflichtungen aus 1.7.2 und 1.7.3 sind hierauf anrechenbar. Zur Anpflanzungen empfohlen werden die unter Punkt 1.7.4 aufgeführten Baumarten.

- 1.7.2 Die mit „A“ gekennzeichnete, zeichnerisch festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist mit einem dichten Gehölzstreifen zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten; hierfür ist mindestens ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum (StU min 10/12) je 50 m² Fläche und ein Strauch je 2,0 m² Fläche anzupflanzen. Zur Anpflanzungen empfohlen werden die unter Punkt 1.7.4 aufgeführten Arten.
- 1.7.3 Die mit „B“ gekennzeichnete, zeichnerisch festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist mit einer durchgehenden grabenbegleitenden Baumreihe (Silber-Weide (*Salix alba*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), StU min 10/12) zu bepflanzen (Pflanzabstand im Mittel 8 m). Darüber hinaus ist die Fläche als extensiver Wiesenstreifen anzulegen (Ansaat mit artenreicher Saatgutmischung). Die Fläche ist max. einmal jährlich zu mähen und das Mahdgut abzutransportieren. Stickstoffdüngung ist unzulässig. Die mit Leitungsrechten belastete Fläche ist hinsichtlich der Bepflanzung zu berücksichtigen und soweit technisch erforderlich freizuhalten.
- 1.7.4 Zur Anpflanzung empfohlen werden die folgenden Arten. Bäume: Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Grauerle (*Alnus incana*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Silberweide (*Salix alba*), Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Zitterpappel (*Populus tremula*). Sträucher: Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Grauweide (*Salix cinerea*), Ohrweide (*Salix aurita*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*), Himbeere (*Rubus idaeus*), Holunder (*Sambucus nigra*), Hundsrose (*Rosa canina*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Stachelbeere (*Ribes uvacrispa*), Waldrebe (*Clematis spec.*), Weißdorn (*Crataegus laevigata*, *C. monogyna*)

2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 HBO)

2.1 Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

- 2.1.1 Dach- und Fassadenflächen sind in matten, gedeckten Farbtönen auszuführen. Solaranlagen sind zulässig. Dachflächen von Flachdächern oder flach geneigte Dächer bis zu einer Neigung von 10° sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen, sofern auf ihnen keine Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie angebracht sind. Glasflächen sind ab einer Größe von 4 m² durch Unterteilungen zu gliedern; sonstige großflächige glänzende oder reflektierende Materialien sind unzulässig. Fassaden ohne Fenster sind mit Rankgewächsen zu begrünen; Fassaden über 20 m Länge sind baulich, farblich oder durch Begrünung zu gliedern. Als Rankpflanzen zur Fassadenbegrünung werden die folgenden Arten empfohlen: Efeu (*Hedera helix*), Kletterhortensie, (*Hydrangea petiolaris*), Wilder Wein (*Parthenocissus tricuspidata* 'Veitchii'), Pfeifenwinde (*Aristolochia macrophylla*), Geisblatt (*Lonicera caprifolium*, *Lonicera x heckrottii*), Wil-

der Wein (*Parthenocissus quinquefolia*), Schlingknöterich (*Polygonum aubertii*), Blau-
regen (*Wisteria sinensis* Veredlung)

2.1.2 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen die zulässige
Höhe baulicher Anlagen nicht überschreiten.

2.1.3 Als Grundstückseinfriedungen sind Hecken, Holzzäune oder eingegrünte Maschen-
draht-/Metallzäune zulässig. Sichtbare Flächen ggf. erforderlicher Stützmauern sind
mindestens zu 60 Prozent einzugrünen.

2.2 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

Die aufgrund der festgesetzten maximal zulässigen Grundfläche i. V. m. § 19 Abs. 4
BauNVO verbleibende Grundstücksfreifläche ist als vegetationsfähige Fläche herzu-
stellen und zu unterhalten.

3 HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

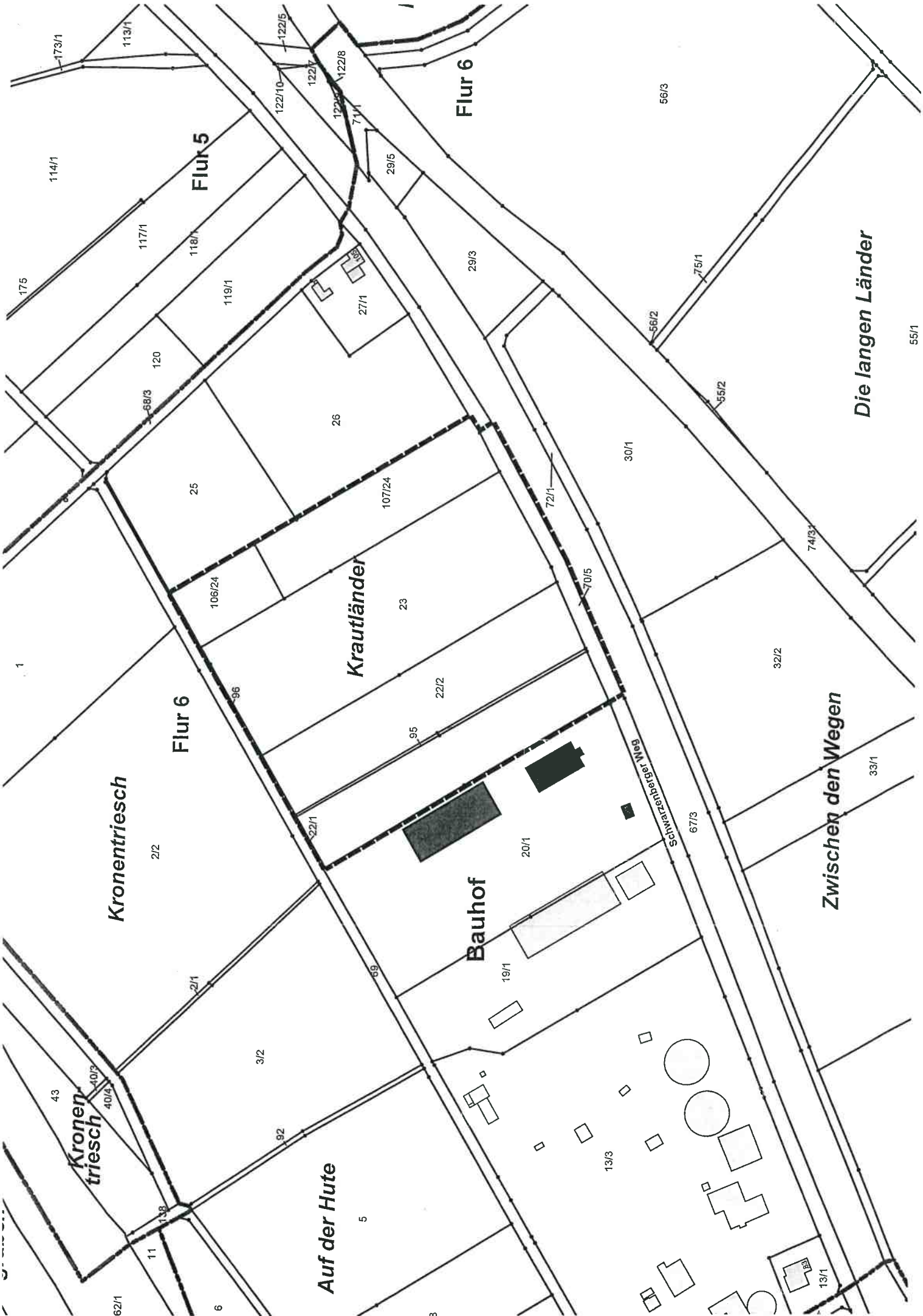
3.1 Mit Verweis auf § 44 BNatSchG sind geräuschintensive Bautätigkeiten im direkten Um-
feld des Gehölzbestandes (Flurstück 106/24, „Fläche für Maßnahmen zum Schutz und
zur Entwicklung von Natur und Landschaft“) nicht innerhalb der Hauptbrutzeit (Mitte
April bis Mitte Juni) durchzuführen.

3.2 Mit Verweis auf § 78 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dürfen auf den
Gewerbegebietsteilflächen GE 3 und GE 4 insbesondere nur solche Gegenstände zwi-
schengelagert werden, die gegen ein Abschwemmen gesichert und im Hochwasserfall
kurzfristig wieder aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden können.

3.3 Die Bestimmungen der Stellplatzsatzung der Stadt Melsungen in der zum Zeitpunkt
der Bauantragsstellung gültigen Fassung sind zu beachten.

3.4 Bodenfunde sind gemäß § 20 des hessischen Denkmalschutzgesetzes zu behandeln.
Funde sind an das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, dem Magistrat der Stadt
Melsungen oder der Unteren Denkmalbehörde des Schwalm- Eder-Kreises zu melden.

3.5 Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der „Muster-Richtlinie
über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009)
so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16t-Fahrzeugen befahren werden kön-
nen. Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der „Muster-Richtlinie über
Flächen für die Feuerwehr“ wird hingewiesen. Der Mindestdurchmesser der Wasser-
leitung darf nicht unter NW 100 liegen. Im Abstand von rund 100 m sind Hydranten in
die Wasserleitung einzulassen. Es sind Überflurhydranten nach DIN 3222 vorzusehen.
Die örtliche Feuerwehr ist bei der Planung zu beteiligen. Bezüglich der Löschwasser-
versorgung sind das DVGW-Arbeitsblatt 405 sowie die DIN 4066 zu beachten.



Kronentriesch

Flur 6

Flur 5

Flur 6

Krautländer

Bauhof

Zwischen den Wegen

Die langen Länder

Auf der Hute

Schwarzenberger Weg

55/1

56/3

75/1

55/2

67/3

32/2

33/1

74/34

30/1

72/1

70/5

3

5

6

62/1

11

138

43

40/3

40/4

3/2

2/1

2/2

19/1

20/1

95

22/2

23

107/24

25

26

120

117/1

118/1

119/1

27/1

29/5

122/7

122/8

71/1

122/10

122/5

114/1

113/1

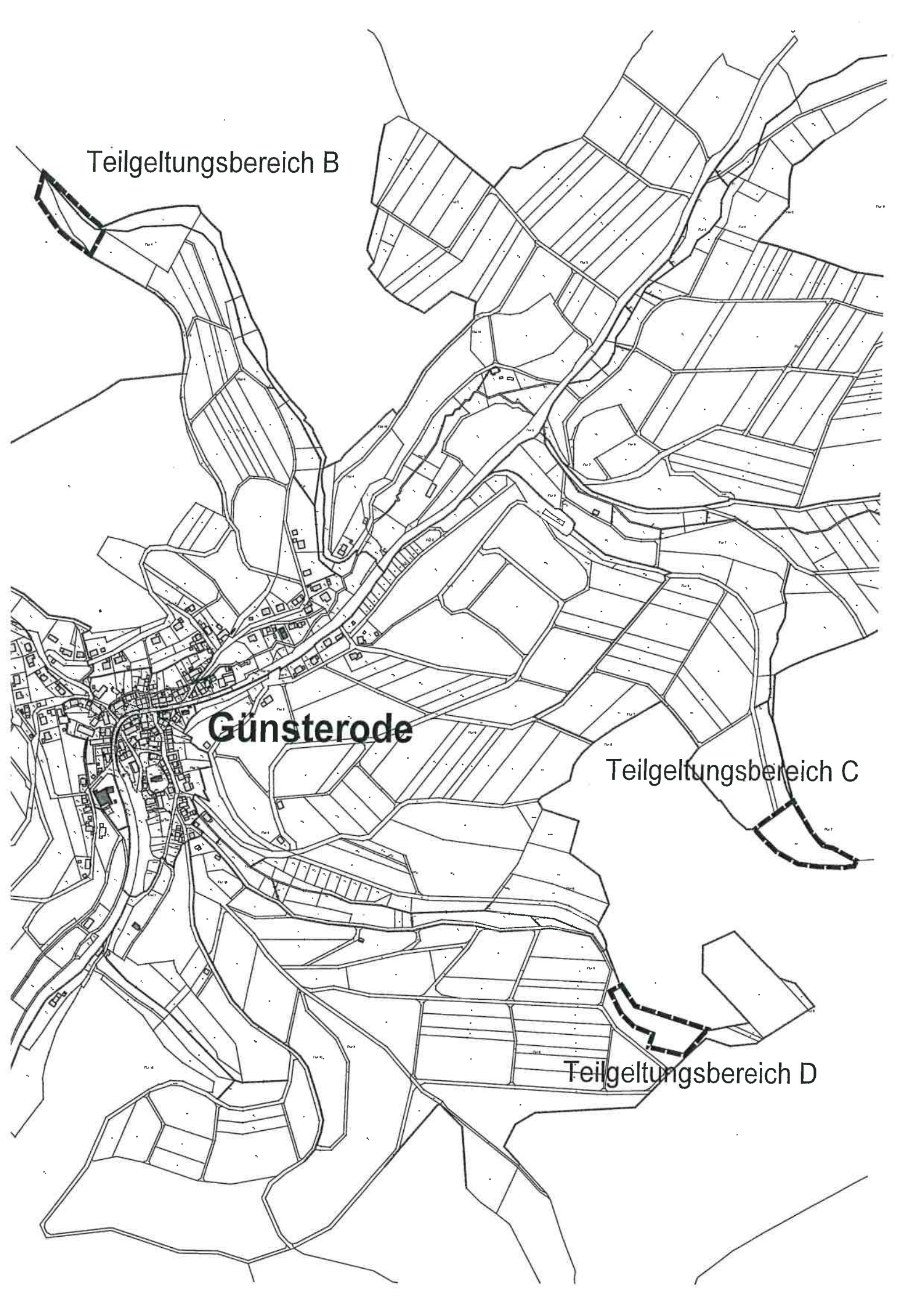
175

Teilgeltungsbereich B

Günsterode

Teilgeltungsbereich C

Teilgeltungsbereich D



**Bebauungsplan Nr. 92 „Am Schwarzenberger Weg“
Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf
Auswertung der Stellungnahmen**

	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadt Melsungen
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Gegen die Aufstellung des im Betreff genannten Bebauungsplanes bestehen von Seiten der Bundeswehr keine Einwände. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte die Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.	Deutsche Bahn AG Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren: Durch die o. g. Bauleitplanung werden die Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, usw.), sowie auf die einzuhaltenden Schutzzonen und Schutzabstände im Bereich von 110 KV Bahnstromfreileitungen, wird vorsorglich hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage angrenzend an die Bahnstrecke 6340 Halle Gunterhausen wurde zum Bebauungsplan bereits ein Lärmgutachten erstellt. Entsprechend der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung setzt der Bebauungsplan zur Vermeidung städtebaulicher Konflikte für den gesamten Geltungsbereich bereits passive Schallschutzmaßnahmen für Aufenthaltsräume verbindlich fest. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.

EnergieNetz Mitte GmbH

Gegen den o. g. Bebauungsplan Nr. 92 "Am Schwarzenberger Weg" bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die Versorgung mit Strom und Gas ist möglich. In dem betreffenden Bereich sind Versorgungsleitungen unseres Unternehmens vorhanden, die bei den geplanten Arbeiten berücksichtigt werden müssen.

Als Anhang haben wir Ihnen die betreffenden Ausschnitte aus unserem Planwerk beigefügt. Die Planangaben erfolgen ohne Gewähr. Die Planunterlagen sind ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Einen genauen Verlauf unserer elektrischen Versorgungsleitungen können wir nicht angeben, weil bei uns für Kabelleitungen keine maßstabsgerechten Planunterlagen geführt werden. Deshalb bitten wir Sie, rechtzeitig vor Ausführung der Erdarbeiten unser RegioTeam mit Sitz in Baunatal, Telefon 0561 9480-3633 anzusprechen, damit vorher im Einvernehmen mit Ihrer Baufirma die genaue Lage der Kabel eingemessen bzw. örtlich gekennzeichnet werden kann. Bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

Werden Änderungen an den Versorgungsleitungen notwendig, bitten wir Sie, uns rechtzeitig an Ihren Planungen zu beteiligen. Vor Baubeginn setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung, da nicht auszuschließen ist, dass zwischenzeitlich weitere Versorgungsleitungen verlegt worden sind oder verlegt werden sollen.

Die Versorgungsleitungen sind bei Unterkreuzungen durch Untermauerung o.ä. vor Beschädigungen durch Setzungen des wiederverfüllten Materials zu schützen.

Sämtliche Bauarbeiten im Bereich der vorhandenen Versorgungsleitungen, insbesondere höhenmäßige Veränderungen des vorhandenen Geländes, sind zwingend mit uns abzustimmen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus den zum Vorentwurf beigefügten Leitungsplänen ergibt sich, dass die Gasleitung in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche liegt und somit ausreichend Berücksichtigung findet. Stromleitungen der Energie Netz Mitte sind im Geltungsbe- reich nicht vorhanden.

Eine rechtzeitige Abstimmung vor Beginn der Baumaßnahmen zum Anschluss des Baugebietes ist sicherlich sinnvoll. Ein entsprechender Hinweis kann daher in die Begründung aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag: Die Begründung des Bebauungsplans wird um den Hinweis ergänzt, dass vor Beginn der Baumaßnahmen eine Abstimmung mit der Energie Netz Mitte bzgl. der Versorgungsleitungen erfolgen sollte. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4.	Gemeinde Malsfeld In der o.a. Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass Belange der Gemeinde Malsfeld nicht berührt sind.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.	Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Der ca. 2,3 ha Geltungsbereich des B- Planes Nr. 92 liegt am nördlichen Rand der Kernstadt unmittelbar östlich des Grundstückes der Bauverwaltung und des Bauhofes sowie nördlich der Bahnlinie Halle-Guntershausen. Die Kreisstraße 142 verläuft als überörtliche Straße ca. 80 m südlich des Plangebietes. Durch den B- Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes geschaffen werden. Die verkehrliche Erschließung ist über die angrenzende Gemeindestraße "Schwarzenberger Weg" zur Kernstadt hin sichergestellt. Aufgrund der Lage abseits überörtlicher Straßen bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 92 aus Sicht von Hessen Mobil keine grundsätzlichen Einwände. Wir bitten aber, die theoretische Möglichkeit einer Zufahrt vom "Schwarzenberger Weg" zur freien Strecke der K 142 (oder umgekehrt) im Bereich einer Bahnschranke durch entsprechende Maßnahmen auszuschließen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Einverkehrlicher Anschluss über Schwarzenberg ist, wie in der Begründung dargestellt, allgemein nicht vorgesehen. Dies kann selbstverständlich über eine entsprechende Beschildderung oder andere Maßnahmen ausgeschlossen werden. Diese bilden aber keinen Regelungsgehalt eines Bebauungsplans. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6.	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel Wir haben die Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen Aus Sicht der Baudenkmalpflege werden gegen oben bezeichnetes Verfahren keine Bedenken erhoben. Der hiesigen Abteilung der Hessen Archäologie bleibt eine gesonderte Stellungnahme vorbehalten.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

8.	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen - Niederlassung Rhein/Main Gegen die Bauleitplanung der Stadt Melsungen Bebauungsplan „Am Schwarzenberger Weg“ bestehen seitens des Landesbetrieb bau und Immobilien Hessen, Niederlassung Nord in Kassel keine Bedenken. Die vom Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Niederlassung Nord in Kassel, wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden nicht berührt.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9.	Nahverkehr Schwalm Eder GmbH Nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen teilen wir mit, dass keine Weinwendungen gegen das Vorhaben bestehen.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	Polizeipräsidium Nordhessen Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Ich möchte in diesem Zusammenhang jedoch auf die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06, Ziffer 6.1.2.1 hinweisen, in der es heißt, dass am Ende einer Stichstraße eine Wendeanlage angebaut werden sollte. Aufgrund der Anzahl und der Art der angesiedelten Gewerbebetriebe in diesem Bereich, ist jedoch ein Verzicht auf eine Wendeanlage unter den beschriebenen Voraussetzungen, dass auf den jeweiligen Grundstücken Wendemöglichkeiten geschaffen werden müssen, denkbar. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Wendemöglichkeiten zu jeder Tageszeit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung stehen und nicht durch geschlossene Tore o.ä. versperrt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung dargelegt, wird aufgrund des geringen Umfangs der gewerblichen Bauflächen sowie der damit verbundenen geringen Anzahl an möglichen Betrieben (max. 2) aus ökonomischen Gründen auf die Anlage eines Wendehammers verzichtet. Daher wurde im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt, dass Flächen für das Wenden von Fahrzeugen auf den Grundstücken nachzuweisen sind. Dies ist selbstverständlich zu jeder Tageszeit zu gewährleisten. Ein Entsprechender Hinweis kann im Bebauungsplan ergänzt werden. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird zudem um den Hinweis ergänzt, dass Wendemöglichkeiten auf den privaten Grundstücken für den öffentlichen Verkehr zu jeder Tageszeit zur Verfügung stehen müssen und nicht etwa durch geschlossene Tore o.ä. versperrt werden dürfen.
11.	Regierungspräsidium Kassel, Immissions- und Strahlenschutz Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden zu dem Bauleitplanverfahren keine Anregungen oder bedenken vorgebracht.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Kassel, Regionalplanung, Siedlungswesen

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Kernstadt von Melsungen, unmittelbar anschließend an den bestehenden Siedlungsrand mit dem Bauhof. Das Plangebiet liegt teilweise (nördlicher Teilbereich) im seit 2013 neu amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Fulda und umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha, die vorwiegend landwirtschaftlich genutzt wird.

Bedingt durch die teilweise Lage im Überschwemmungsgebiet beschränkt der Bebauungsplan die zulässige Nutzung für den nördlichen Teilbereich (GE 3 und GE 4). Danach sind Geländeerhöhungen und Hochbauten jeglicher Art hier unzulässig. Die bauliche Nutzung bleibt auf Stellplätze, Lagerflächen und sonstige Nebenanlagen, die keine Hochbauten sind, reduziert. Bodenbeläge sind zwingend wasserdurchlässig anzulegen.

Damit berücksichtigt Ihr Bebauungsplanentwurf die Ergebnisse der gemeinsamen Besprechung am 24.05.2016 im Regierungspräsidium, die federführend durch das Dez. 31.3 erfolgte.

Der Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 setzt das Plangebiet als Vorbehaltsgelände (VB) für die Landwirtschaft, VB für Natur und Landschaft, VB für besondere Klimafunktionen sowie als VB oberflächennaher Lagerstätten fest. Nachdem im Zuge der Neuaufstellung Ihres Gesamtfächennutzungsplans eine zukünftige gewerbliche Nutzung des Plangebietes bereits mit der Regionalplanung abgestimmt wurde, bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 "Am Schwarzenberger Weg" in der vorgelegten Form aus regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Belange der Vorbehaltsgelände sind im weiteren Verfahren allerdings sachgerecht zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes 2010 ergab eine Rücksprache mit dem Regierungspräsidium, dass aus Sicht der Regionalplanung die Planung aufgrund des geringen Umfangs nicht als raumbedeutsam betrachtet und die Betroffenheit der Lagerstätte nicht als Verstoß gegen die Festlegungen des Regionalplans gewertet wird. Aufgrund der geringen Größe wurde diese Planung auf Ebene des Flächennutzungsplans ebenso mit den Darstellungen als Vorbehaltsgelände Landwirtschaft, VB für Natur und Landschaft sowie VB für besondere Klimafunktionen als verträglich eingeschätzt. Hierzu ist anzumerken, dass der Regionalplan Siedlungszuwachsfächen erst ab einer Größe von rund 5 ha ausweist. Innerhalb der als „Vorbehaltsgelände für die Landwirtschaft“ dargestellten Bereichen ist gem. Regionalplan Nordhessen 2009 eine Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Gewerbeflächen im Umfang bis zu 5 ha im Zusammenhang mit der bebauten Ortslage unter Beachtung der Ziele der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung und dem Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf sowie unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Belangs zulässig.

Über die Aussagen des Flächennutzungsplans hinaus legt der Bebauungsplan zudem dar, dass im Bereich der Kernstadt Melsungen keine geeigneten alternativen gewerblichen Bauflächen zur Verfügung stehen, durch die eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden könnte. Auch die Auswirkungen auf das Klima oder der Kaltluftbahnen wird aufgrund des geringen Umfangs sowie des Verbots von Hochbauten und Versiegelung auf etwa der Hälfte des Gewerbegebiets im Bebauungsplan als nicht erheblich eingeschätzt. Um erhebliche Auswirkung auf Natur- und Landschaft zu vermeiden, wurden zudem empfindliche Biotoptypen von der Planung ausge-

		geschlossen und verbindlich zum Erhalt festgesetzt (Gehölzauswuchs im nordöstlichen Geltungsbereich). Auch die Belange des Artenschutzes werden, wie im artenschutzrechtlichen Gutachten dargelegt, berücksichtigt und wesentliche Störungen vermieden. Zusammenfassen ist somit festzuhalten, dass die Ausweisung des Plangebiets als Gewerbegebiet mit den Vorgaben des Regionalplans übereinstimmt und die Belange von Landwirtschaft, Klima sowie Natur- und Landschaft in der Planung hinreichend berücksichtigt wurden. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Vorbehaltsgebiete wurden sachgerecht berücksichtigt.
13.	Regierungspräsidium Kassel, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Für den Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Eise). Aus altlastenfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken. Wie bereits im Antrag aufgeführt, kommt es im Zuge des Vorhabens zu einer erheblichen Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen sowie zu einer Versiegelung von insbesondere landwirtschaftlich genutzten Böden. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nur ein Teil des Geltungsbereiches ausgeglichen werden, sodass ein Kompensationsdefizit verbleibt. Sofern, wie im Vorentwurf der Begründung mit Umweltbericht angegeben, auch für das verbleibende Kompensationsdefizit im Laufe des Verfahrens weitere geeignete Flächen und bodenschutzbezogene Maßnahmen ermittelt bzw. durchgeführt werden, bestehen auch aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.	Wie aus der als Anhang beigefügten überschlägigen Biotopwertbilanzierung hervorgeht, ergibt sich unter Berücksichtigung der festgesetzten Minimierungsmaßnahme, dass rechnerisch ein vollständiger Ausgleich der durch den Bebauungsplan vorbereiteten, zulässigen Eingriffe innerhalb des Planbereichs nicht möglich ist. Dieses Defizit ist auf externen Planungsflächen zu kompensieren. In den Entwurf des Bebauungsplans werden zur öffentlichen Auslegung daher drei externe Kompensationsflächen in der Gemarkung Günsterode aufgenommen. Diese sind in Art und Umfang mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und geeignet den verbleibenden Eingriff im Gewerbegebiet auszugleichen. Bei den Flächen handelt es sich um drei Waldbereiche (Fichtenbestände auf den Flurstücken Flur 4, Flurstücke 4/1 tlw. und 3, Flur 7, Flurstück 56/1 sowie Flur 9, Flurstück 41 tlw.) im Vogelschutzgebiet „Riedforst bei Melsungen“, die in ihrer Artenzusammensetzung zu artenreichen Laubgehölzbeständen entwickelt werden sollen. Zudem sind entlang der durch die Gel-

	tungsbereiche verlaufenden Bäche gewässerbegleitend standortgerechte Ufergehölze anzulegen. Mit diesen Maßnahmen wird zum Aufbau struktur- und artenreicher Laubwälder beigetragen, die insbesondere auch im Kontext zu den Entwicklungszielen des Vogelschutzgebiets positive Auswirkungen für die Fauna mit sich bringen und auch hinsichtlich der Bodenbelange positiv zu beurteilen sind. Die Maßnahmen werden seitens der Oberen Naturschutzbehörde bzgl. des Vogelschutzgebiets begrüßt. Die Flächen werden als Teilungsbereiche B bis D in den Bebauungsplan aufgenommen. Beschlussvorschlag: Der Bebauungsplan wird um die genannten externen Ausgleichsflächen (Teilungsbereiche B bis D) ergänzt.	tungsbereiche verlaufenden Bäche gewässerbegleitend standortgerechte Ufergehölze anzulegen. Mit diesen Maßnahmen wird zum Aufbau struktur- und artenreicher Laubwälder beigetragen, die insbesondere auch im Kontext zu den Entwicklungszielen des Vogelschutzgebiets positive Auswirkungen für die Fauna mit sich bringen und auch hinsichtlich der Bodenbelange positiv zu beurteilen sind. Die Maßnahmen werden seitens der Oberen Naturschutzbehörde bzgl. des Vogelschutzgebiets begrüßt. Die Flächen werden als Teilungsbereiche B bis D in den Bebauungsplan aufgenommen. Beschlussvorschlag: Der Bebauungsplan wird um die genannten externen Ausgleichsflächen (Teilungsbereiche B bis D) ergänzt.
14.	Regierungspräsidium Kassel, Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Der Bebauungsplanentwurf berücksichtigt das im Rahmen des Besprechungsstermins am 24.05.2016 in meinem Hause erzielte Ergebnis. Hinweis: Vorsorglich weise ich jedoch nochmals auf die einschlägigen Verbote des § 78 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der zurzeit gültigen Fassung hin. Auf den Gewerbegebietsteilflächen GE 3 und GE 4 dürfen daher insbesondere nur solche Gegenstände zwischengelagert werden, die gegen ein Abschwemmen gesichert und im Hochwasserfall kurzfristig wieder aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden können. Bei Beachtung des Vorhergehenden bestehen - ausnahmsweise - keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan kann um den Hinweis ergänzt werden, dass im GE 3 und GE 4 insbesondere nur solche Gegenstände zwischengelagert werden dürfen, die gegen ein Abschwemmen gesichert und im Hochwasserfall kurzfristig wieder aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden können. Beschlussvorschlag: Der Bebauungsplan wird um folgenden Hinweis ergänzt: Mit Verweis auf § 78 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dürfen auf den Gewerbegebietsteilflächen GE 3 und GE 4 insbesondere nur solche Gegenstände zwischengelagert werden, die gegen ein Abschwemmen gesichert und im Hochwasserfall kurzfristig wieder aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt werden können.
15.	Regierungspräsidium Kassel, Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Für den Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	ken. Hinweis: Ich weise vorsorglich daraufhin, dass für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächenengewässer oder das Grundwasser der Stand der Technik (Niederschlagswasserrückhaltung und ggf. -behandlung) einzuhalten ist. Der Antrag für die Erlaubnis ist bei mir zu stellen. Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, werden die Belange des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben nicht berührt.	
16.	Regierungspräsidium Kassel, Bergaufsicht Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen stehen vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus dem Bebauungsplan Nr. 92 "Am Schwarzenberg Weg" nicht entgegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Fläche teilweise von einer im geltenden Regionalen Raumordnungsplan für Nordhessen (RRON) als Vorbehaltsgebiet ausgewiesene Lagerstätte auf Kiese und Sande überdeckt wird. Da deren Schutz vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, wahrgenommen wird, ist deren Stellungnahme zu beachten. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Inanspruchnahme dieser Baufläche ist auf Ebene der Aufstellung des Flächennutzungsplans bereits sachgerecht abgewogen worden. Hierbei wurde seitens der Regionalplanung die Planung aufgrund des geringen Umfangs nicht als raumbedeutsam betrachtet und die Betroffenheit der Lagerstätte nicht als Verstoß gegen die Festlegungen des Regionalplans gewertet. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17.	Regionalbauernverband Kurhessen e.V. Gegen die Planung bestehen seitens des Regionalbauernverbandes Kurhessen e.V. und der örtlichen Landwirtschaft keine Bedenken.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
18.	Schwalm-Eder-Kreis, Brandschutz Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken bei der Umsetzung des Bebauungsplanes, wenn die im Vorentwurf unter 3.4 aufgeführten Maßnahmen und die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden: Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ so auszubauen und	Die Hinweise bzgl. der späteren Bauausführung(splanung) werden zur Kenntnis genommen. Auf die genannte „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird im Bebauungsplan zudem bereits hingewiesen. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen befahren werden können. Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung verweisen wir auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405.

Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei maximaler Löschwasserentnahme 1,5 bar (0,15 MPa) nicht überschreiten.

Zur Brandbekämpfung muss die Löschwassermenge für eine Löscheinheit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Die erforderliche Löschwassermenge beträgt:

- in Wohngebieten mind. 800 l/min,
- in Gewerbegebieten I Sondergebieten für Gewerbe mind. 1.600 l/min bis 3.200 l/min,
- in Industriegebieten mind. 3.200 l/min.

Im Abstand von ca. 100 m sind Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung einzubauen.

In Gewerbe- und Industriegebieten sind Überflurhydranten nach DIN 3222 vorzusehen.

Überflurhydranten sind mit dem A-Anschluss zur Bewegungsfläche der Feuerwehr gerichtet anzuordnen. Sie sind mit einem witterungsbeständigen Anstrich zu versehen und nach DIN 3222 farblich zu kennzeichnen.

Die Anordnung der Hydranten sollte mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.

Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung (Wasserleitung) nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Fluss- und Bachläufe, die immer ausreichend Wasser führen, sowie Feuerlöschteiche oder Zisternen mit einzubeziehen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von den betroffenen Objekten entfernt liegen und müssen für die Feuerwehr zugänglich sein.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf das DWG-Arbeitsblatt W-405 bzgl. der Löschwasserversorgung wird in den Textlichen Festsetzungen bereits hingewiesen. Auch auf die DIN 3222 sowie darauf, dass im Abstand von rund 100 m Hydranten in die Wasserleitung einzulassen sind, wird in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen bereits verwiesen. Die übrigen Hinweise können in der Begründung ergänzt werden.

Da in südlicher Benachbarung bereits ein Gewerbegebiet besteht, sind Leitungen in der erforderlichen Dimensionierung in der näheren Umgebung bereits vorhanden.

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die vorgetragenen Hinweise ergänzt.

	Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind. Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein. Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden. Bei der Einrichtung von verkehrsberuhigten Zonen sind die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall zu berücksichtigen. Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden.	
19.	Schwalm-Eder-Kreis, Landwirtschaft und Landentwicklung Aus landwirtschaftlicher Sicht werden gegen die o. a. Planung keine Bedenken vorgebracht. In diesem Zusammenhang wird jedoch angeregt, die geplante Bepflanzung im nordöstlichen Teil des Geltungsbereiches im ausreichenden Abstand zur dortigen landwirtschaftlichen Nutzfläche (Flurstück 25 und 26) vorzusehen, damit gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Externe Kompensationsmaßnahmen, die im weiteren Verfahren noch festgelegt werden, sind mit dem Fachbereich 83 abzustimmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Pflanzverpflichtungen am nördlichen, wie östlichen Rand des Geltungsbereichs dienen der Einbindung der Siedlungserweiterung in das Landschaftsbild. Im Falle des nordöstlichen Flurstücks 106/24 handelt es sich hierbei allerdings weitestgehend um einen bereits bestehenden, zu erhaltenen Gehölzbestand und nicht um eine Pflanzverpflichtung. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Abstände zwischen Anpflanzungen und der angesprochenen landwirtschaftlichen Nutzfläche im Hessischen Nachbarschaftsrecht abschließend geregelt und selbstverständlich einzuhalten sind. Die weiteren externen Ausgleichsflächen (Teilgeltungsbereiche B bis D) liegen im Wald und nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Der Fachbereich Landwirtschaft und Landentwicklung wird selbstverständlich im Rahmen der öffentlichen Auslegung nochmals beteiligt. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

20.	Schwalm-Eder-Kreis, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehr Die Planunterlagen wurden eingesehen, straßenverkehrsbehördlich bestehen keine Bedenken. Der Ausbau des Schwarzenberger Weges zum geplanten Gewerbegebiet sollte bedarfs- und leistungsgerecht hinsichtlich der Fahrbahnbreiten für Lkw-Begegnungsverkehr erfolgen. Zuständige Straßenverkehrsbehörde für das Plangebiet ist der Bürgermeister der Stadt Melsungen.	Der Bebauungsplan berücksichtigt hinsichtlich der Darstellung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche einen Ausbau in der bis zum Bauhof bereits vorhandenen Straßenbreite. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
21.	Schwalm-Eder-Kreis, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Wasser- und Bodenschutz Seitens des Regierungspräsidiums Kassel wurde uns mit Schreiben vom 23.08.2016 mitgeteilt, dass die Planung im Hinblick auf die Lage im Überschwemmungsgebiet im Vorfeld abgestimmt worden ist. Aus Sicht der von uns zu vertretenden Belange des Wasser- und Bodenschutzes bestehen gegen die o. g. Planung keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwertung des im Rahmen der Erschließungs- bzw. Bauarbeiten anfallenden Erdaushubs die Randbedingungen der "Handlungsempfehlung zur rechtlichen Beurteilung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden" vom 27.10.2015 (StAnz. Nr. 46/2015, S. 1150) zu beachten sind. Wenn bei einer Baumaßnahme überschüssiges Bodenmaterial in einer Menge von mehr als 600 m³ anfällt, ist nach § 4 Abs. 3 HAItBodSchG in Verbindung mit § 12 BBodSchV seitens des Maßnahmenträgers oder dessen Beauftragten vorab ein Anzeigeverfahren bei der unteren Bodenschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zudem wird die Begründung um einen Hinweis auf das erforderliche Anzeigungsverfahren für überschüssiges Bodenmaterial ab einem Umfang von 600 m³ sowie auf die genannte Handlungsempfehlung zur Verwertung des Erdaushubs ergänzt. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um einen Hinweis auf das erforderliche Anzeigungsverfahren für überschüssiges Bodenmaterial ab einem Umfang von 600 m³ sowie auf die genannte Handlungsempfehlung zur Verwertung des Erdaushubs ergänzt.
22.	Schwalm-Eder-Kreis, Untere Naturschutzbehörde (23.08.2016) Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Maßnahme(n) wie folgt Stellung: 1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - nicht betroffen –	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bzgl. des naturschutzrechtlichen Ausgleichs wird der Entwurf des Bebauungsplans um drei externe Kompensationsflächen in der Gemarkung Günsterode ergänzt. Hierbei handelt es sich um drei Waldbereiche (für den naturschutzrechtlichen Ausgleich bereits gerodete Fichtenbestände auf den Flur-

2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in dem Gutachten von Herrn Cloos vom 30.06.2016 geprüft. Mit einem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist bei Beachtung der Vorgaben bzw. der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen. 3. Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), - nicht betroffen - 4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH - Richtlinie - nicht betroffen - Hinsichtlich der Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten: Gemäß den Aussagen in der Begründung zum B-Plan entsteht durch die vorgesehenen Eingriffe auf den Grundstücken unter Beachtung der festgesetzten Minimierungs- und Pflanzmaßnahmen ein Kompensationsdefizit, das durch externe Maßnahmen ausgeglichen werden soll. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	stücken Flur 4, Flurstücke 4/1 tlw, und 3, Flur 7, Flurstück 56/1 sowie Flur 9, Flurstück 41 tlw.) im Vogelschutzgebiet „Riedforst bei Melsungen“. Diese Bereiche werden als Teilgeltungsbereiche B bis D in den Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wird festgesetzt, dass diese in ihrer Artentzummensetzung zu artenreichen Laubgehölzbeständen zu entwickeln sind. Entlang der durch die Geltungsbe- reiche verlaufenden Bäche sind gewässerbegleitend, standortgerechte Ufergehölze anzulegen. Mit diesen Maß- nahmen wird zum Aufbau struktur- und artenreicher Laubwälder beigetragen, die insbesondere auch im Kon- text zu den Entwicklungszielen des Vogelschutzgebiets positive Auswirkungen für die Fauna mit sich bringen. Diese Maßnahmen sind in Art und Umfang mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und geeignet den ver- bleibenden Eingriff im Gewerbegebiet auszugleichen. Beschlussvorschlag: Der Bebauungsplan wird um die ex- ternen Ausgleichsflächen (Teilgeltungsbereiche B bis D) ergänzt. Zudem wird festgesetzt, dass innerhalb der TEIL- GELTUNGSBEREICHE B, C und D die Neuanlage edellaubholzreicher Laubwälder auf ehemaligen Fichtenbe- ständen umzusetzen ist. Entlang der innerhalb der Teilgel- tungsbereiche gelegenen Bachläufe sind darüber hinaus standortgerechte Ufergehölze anzulegen (insbesondere Er- le, einreihige Pflanzung). Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
23. Schwalm-Eder-Kreis, Wirtschaftsförderung, Statistik, Entwicklungspla- nung, Tourismus Gegen den o.g. Bebauungsplan der Stadt Melsungen werden von un- serer Seite keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen.
24. Schwalm-Eder-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 der Stadt Melsungen bestehen keine baurechtlichen Bedenken.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis ge- nommen.

25.	Stadt Melsungen, Stadtbauamt Gegen den Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes habe ich keine Bedenken. Ich bitte nur unter Punkt 2.5 (Seite 13) zu beachten, dass der Ausbau der Straße „Schwarzenberger Weg“ mit dem Bau des geplanten Gewerbegebietes erfolgen muss, da aktuell ein Begegnungsverkehr nur schwierig möglich ist. In dem Bereich gibt es auch einige Spaziergänger und Fahrradfahrer. Für deren Sicherheit ist eine ausreichende Straßenbreite notwendig und erforderlich. Hier sollte die vorhandene Straßenbreite, die bis zur aktuellen Baugrenze vorhanden ist, weiter fortgeführt werden. Eine Verkehrsführung ist nur über Melsungen möglich. Die Anbindung an den Ortsteil Schwarzenberg wurde mit zwei Pollern für den Fahrzeugverkehr versperrt und dies auf Höhe des städtischen Bauamtes, Schwarzenberger Weg 93, mit Verkehrszeichen 357 StVO (Sackgasse) angekündigt. Dieses Verkehrszeichen müsste nach dem Bau des geplanten Gewerbegebietes entsprechend versetzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan berücksichtigt hinsichtlich der Darstellung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche einen Ausbau in der bis zum Bauamt bereits vorhandenen Straßenbreite. Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
26.	Stadt Felsberg Wir teilen Ihnen mit, dass der Magistrat der Stadt Felsberg keine Anregungen zu dem o.g. Bebauungsplan vorzubringen hat.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
27.	Stadt Hessisch Lichtenau Gegen die Bauleitplanung werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB von der Stadt Hessisches Lichtenau keine Anregungen vorgebracht.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
28.	Stadt Spangenberg Der Magistrat hat von der Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Melsungen Kenntnis genommen. Einwände hierzu werden seitens der Stadt Spangenberg nicht vorgebracht.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
29.	TenneT TSO GmbH Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

30.	Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG Vielen Dank für die Information. Gegen die Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
-----	---	---

	Stellungnahme Bürger	Stellungnahme Stadt Melsungen
1.	Seitens der Öffentlichkeit sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen.	

Keine Stellungnahme haben vorgebracht:

- Amt für Bodenmanagement
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bodenverband Schwalm-Eder
- Freiw. Feuerwehr Melsungen
- Gemeindevorstand der Gemeinde Körle
- Gemeindevorstand der Gemeinde Morschen
- Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen
- Nordhessischer Verkehrsverbund
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e. V.
- BUND Hessen - Landesverband Hessen e. V.-
- Wanderverband Hessen e.V.
- Landesjagdverband Hessen e. V.
- Landesgeschäftsstelle der Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.
- Landesgeschäftsstelle der Hess. Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - Arbeitskreis Schwalm-Eder
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Hessen e.V. (NABU)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald -Landesverband Hessen e. V.-
- Verband Hess. Fischer e.V.